

M8 - Muster für Meldung einer Karenz (der Mutter)

gemäß § 15 Mutterschutzgesetz

(Musterbrief auf Seite 2)

Bitte unbedingt als Einschreiben versenden!

Information für werdende Mütter:

Eine Karenz ist ein einseitig gestaltbarer Rechtsanspruch. Die Karenz ist innerhalb der Schutzfrist nach der Geburt bekannt zu geben, wenn sie unmittelbar an diese anschließen soll.

Die Karenz muss mindestens zwei Monate dauern und kann für Geburten ab 1. 11.2023 grundsätzlich nur dann maximal bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres des Kindes beansprucht werden, wenn der zweite Elternteil zumindest zwei Monate in Karenz geht. Von dieser Regel gibt es folgende Ausnahmen: Ein Elternteil kann bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres des Kindes in Karenz sein, wenn er oder sie Alleinerzieher:in ist oder ein Elternteil keinen Anspruch auf arbeitsrechtliche Karenz hat, weil er oder sie selbständig oder arbeitslos ist oder noch studiert und der andere Elternteil seine Karenz frühestens nach Ablauf von zwei Monaten ab Ende des Beschäftigungsverbotes nach der Geburt beginnt. Wenn eine solche Konstellation nicht vorliegt, dann besteht für Geburten ab 1.11.2023 ein Anspruch auf Karenz lediglich bis zum Ablauf des 22. Lebensmonates des Kindes, wenn nur ein Elternteil in Karenz geht.

Besteht ein Karenzanspruch bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres des Kindes, ist die Arbeit spätestens am 2. Geburtstag wieder aufzunehmen! Wurde die Maximaldauer nicht beantragt, kann längstens drei Monate vor dem Ablauf einmal eine Verlängerung bekannt gegeben werden (siehe Muster für Verlängerung der Karenz M11). Dauert die ursprüngliche Karenz jedoch weniger als drei Monate, muss man spätestens zwei Monate vor Ende der Karenz die Verlängerung bekannt geben.

Eine einseitige Verkürzung ist nicht möglich, sie kann nur im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber vereinbart werden.

Achtung:

Die Karenzdauer ist mit der Vollendung des zweiten Lebensjahres bzw. des 22. Lebensmonates des Kindes beschränkt. Unabhängig davon kann das Kinderbetreuungsgeld-Konto bis zum ungefähr 28. Lebensmonat des Kindes bezogen werden (851 Tage inklusive Tag der Geburt), wenn nur ein Elternteil die Kinderbetreuung übernimmt, Bei einer Aufteilung des Kinderbetreuungsgeldbezuges zwischen den beiden Elternteilen, ist die längst

mögliche Bezugsdauer bis zum ungefähr 35. Lebensmonat des Kindes (1063 Tage inklusive Tag der Geburt).

Arbeitnehmerin:

.....
.....
.....
.....

ArbeitgeberIn:

.....
.....
.....
.....

21/ Dezember 2023

Betrifft: Meldung einer Karenz für Mutter

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bin bei Ihnen seit als beschäftigt.
Die Geburt meines Kindes erfolgte am, die Schutzfrist nach der Geburt
endet am

Ich teile Ihnen mit, dass ich eine Karenz bis zum in Anspruch nehme.

Ich ersuche um Kenntnisnahme und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

.....

Unterschrift